

**K u r z p r o t o k o l l**  
**entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse  
**des Ausschusses für Technik und Umwelt am 19.06.2018**

---

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

---

**TOP 1**

**Bekanntgaben**

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

**TOP 2**

**Bauantrag**

**Breslauer Straße 45, Flst. 268/1**

**- Umbau des bestehenden Dachgeschosses**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
  2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
  3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
  4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
    - 4.1 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
    - 4.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

**TOP 3**

**Bauantrag**

**Ulmer Straße 34/1, Flst.1901, 1902/4, 1902/16, 1902/18**

**- Abbruch und Neubau eines Penny - Marktes**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
  3. Für die notwendige Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB und Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ulmer Straße/Hauffstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
  4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen:
    - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
    - 4.2 Der Versiegelungsgrad der Zufahrts- und Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
    - 4.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
    - 4.4 Die Dachfläche des Gebäudes ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
    - 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
    - 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
    - 4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
    - 4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

**TOP 4**  
**Bauantrag**  
**Im Weilerbett 20, Flst. 2418**  
**- Errichtung eines Stellplatzes**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steinäcker“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
  3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
    - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
    - 3.2 Der Versiegelungsgrad der Zufahrts- und Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Beton-oder Natursteine oder wassergebundene Beläge) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
    - 3.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
    - 3.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
    - 3.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
    - 3.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
    - 3.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

**TOP 5**  
**Bauantrag**  
**Schorndorfer Straße 70, Flst. 814/3**  
**- Errichtung einer Doppelgarage**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schorndorfer Straße – 1. Änderung“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen

- 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
- 4.2. Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- 4.3 Die Zufahrtsfläche zur Garage ist mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) auszuführen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
- 4.4 Die Dachfläche der Garage ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

## **TOP 6**

### **Steinäcker Kindergarten**

- Erweiterung und Umbau zur Ganztagesbetreuung
- Vergabe der Glaserarbeiten

### **Beschluss:**

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.

Die Glaserarbeiten werden an die Firma BauSchu Baumgärtner GmbH aus Adelberg zum Bruttoangebotspreis von 37.061,36 € vergeben.

## **TOP 7**

### **Mitteilungen und Sonstiges**

#### **Silcherstraße**

Aus dem Gremium wird berichtet, dass es in der Vergangenheit wegen Baustellenverkehr im oberen Bereich der Silcherstraße bereits kritische Situationen gab. Deshalb sollte die Baufirma darauf hingewiesen werden, dass dieser Bereich ein ausgewiesener Schulweg ist.

BM Richter sagt zu, die Anregung weiterzugeben

### **Hauptstraße**

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, warum es in der Hauptstraße vor kurzem so ein riesen Verkehrschaos gegeben hat.

BM Richter berichtet, dass der Belag der Hauptstraße stellenweise ausgebessert werden musste. In diesem Zusammenhang wurde die Verkehrsführung geändert und ein Halteverbot im Ein- und Ausfahrtbereich der Hauptstraße eingerichtet. Zu Problemen führte, dass dies nicht beachtet wurde.

### **Postareal**

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage ob bekannt ist, was die Planung für die geplante Neubebauung des ehemaligen Postareals, zwischen Bahnhof- und Olgastraße, macht.

BM Richter informiert, dass die Pläne demnächst eingereicht werden.

### **Stuttgarter Straße**

Aus dem Gremium wird berichtet, dass am Ortsausgang Richtung Plochingen ein zentraler Gefährdungspunkt ist. Die meisten Fahrradfahrer fahren auf dem Gehweg weiter in Richtung Ortsmitte und queren die Ziegelstraße, wo sie von ausfahrenden Autofahrern nicht gesehen werden.

BM Richter sagt zu, dies mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu besprechen.

### **Schorndorfer Straße**

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob der Abbruch des Gebäudes in der Schorndorfer Straße 6 etwas mit der künftigen Bebauung zu tun hat.

BM Richter bestätigt dies.

### **Einbahnstraßen – Radverkehr**

Aus dem Gremium kommt die Anregung zu überprüfen, wo, außer den bereits bestehenden Möglichkeiten, im Ort noch Einbahnstraßen sind, die für Fahrradfahrer geöffnet werden können.

BM Richter sagt eine nochmalige Überprüfung zu.